

# **Satzung**

## **Förderverein der Grundschule Augustastraße e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Augustastraße e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Solingen und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Augustastraße.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - ideelle und materielle Unterstützung der Schule,
  - Förderung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften,
  - Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
  - Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen, Ausflügen und kulturellen Aktivitäten,
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Förderern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vorstandsmitglieder und Mitglieder können Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen erhalten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Schuljahres mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

- Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Vereinszielen grob zuwiderhandelt oder mit Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

3. Neben den Mitgliedsbeiträgen sind Spenden jederzeit willkommen.

4. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

5. Der Vorstand und seine Stellvertretung sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Kommt der Vorstand dem Antrag nicht nach, sind die Mitglieder berechtigt, selbst einzuladen.

4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann per Post, per E-Mail oder über geeignete digitale Systeme, insbesondere die schulische Kommunikationsplattform Sdwi, erfolgen. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds versendet wurde.

Bei postalischer Übersendung gilt die Einladung drei Tage nach dem Absendedatum als zugegangen, bei elektronischer Übermittlung (E-Mail oder digitale Systeme) am auf die Versendung folgenden Tag.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Beiträge,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- alle weiteren ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

7. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

8. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail oder elektronischem Abstimmungstool) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und mindestens die Hälfte der Mitglieder sich beteiligt.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem/der Vorsitzenden,

- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in.

Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer wählen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt nur, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

5. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

### **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

3. Die Kassenprüfer/innen dürfen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege nehmen.

4. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 10 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet.

2. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendig ist.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie deren Berichtigung oder Löschung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

### **§ 11 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Grundschule Augustastraße, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 14 Zusammenarbeit mit der Schulleitung**

1. Der Verein arbeitet eng mit dem Schulleitungsteam der Grundschule Augustastraße zusammen, um die pädagogischen und organisatorischen Ziele der Schule zu unterstützen.
2. Ein Mitglied der Schulleitung wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und kann mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Vorstand informiert die Schulleitung regelmäßig über laufende Projekte und geplante Maßnahmen.
4. Die Schulleitung kann dem Vorstand Vorschläge zur Förderung von Projekten unterbreiten.